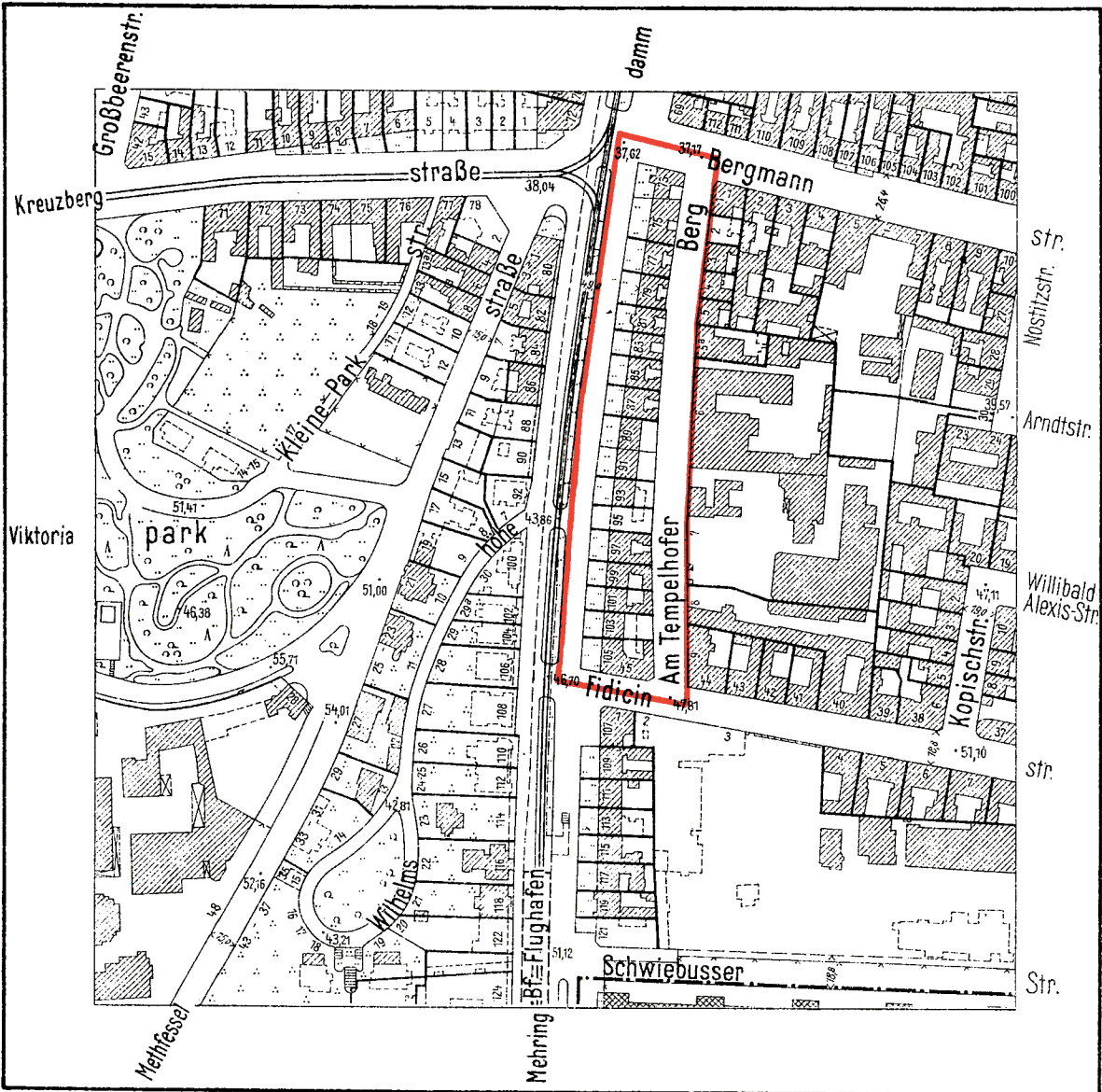


Bebauungsplan VI-3

Am Tempelhofer Berg

Übersichtskarte 1:4000



Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung:

festgesetzt: festzusetzen: aufzuheben:

Straßen- und Baufluchtlinie
Straßenfluchtlinie
Straßenbegrenzungslinie
Straßenbegrenzungslinie bisher Straßenfluchtlinie
zwingende Baulinie bisher Baufluchtlinie
Baugrenze

Bebaubare
Flächen

Freiflächen:

Gebäude:
mit Geschößanzahl

Grenzen usw.:

ausgewiesen durch Flucht- oder Baulinien
auszuweisen durch festzusetzende Baulinien
Gemischtes Wohngebiet

ausgewiesen durch Straßenflucht- oder Straßenbegrenzungslinien
auszuweisen durch festzusetzende Straßenbegrenzungslinien
Straßen

vorhanden: geplant: aufzuheben:

Wohn- und Mischbauten
Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)

Eigentumsgrenze
Grenze des Geltungsbereiches
Bordkante
Straßenbahngleise

Planergänzungsbestimmungen

- Die Fläche A,B,C,D,A wird zum gemischten Wohngebiet bestimmt. Zulässig sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürohäuser, Ladengeschäfte und nichtstörende gewerbliche Kleinbetriebe, Gebäude für soziale, kulturelle Zwecke und Verwaltung, Gaststätten, Hotels und Fremdenheime, Vergnügungsgaststätten, Versammlungsräume und ähnliches. Ausnahmsweise können nichtstörende gewerbliche Betriebe mittleren Umfangs zugelassen werden. Als Maß der baulichen Nutzung wird festgelegt: bebaubare Fläche 4/10 der Grundstücksfläche, höchstzulässige Geschößzahl = 6 Geschosse, von dieser Regelung kann im Rahmen der Gfz 2.4 abgewichen werden, eine Abweichung zugelassen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.
- Für das Vortreten von Bauteilen über zwingende Baulinien und Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16-22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 1. April 1957
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. Aug. 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. 56 S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 14. April 1957
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 27.4.57 im Gesetz- u. Verordnungsblatt für Berlin auf S. 372 verkündet worden.

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen
im Auftrage:
Siepert

Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Siepert

Amtsleiter

Berlin, den 25. Februar 1956

Schulze

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 211 vom 14. März 1956 erhalten und wurde in der Zeit vom 30. April 1956 bis 28. Mai 1956 öffentlich ausgelegt.
Berlin, den 23. Mai 1956

Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Siepert

Amtsleiter

Der Bebauungsplan wird auf Grund des Beschlusses von Senat und Abgeordnetenhaus gemäß § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die städtebauliche Planung für Groß-Berlin vom 22.8.1949 (VOBl. 1 S. 301) festgesetzt.

Berlin, den

Der Senat von Berlin

Regierender Bürgermeister Senator für Bau- und Wohnungswesen